

**5.5 Richtlinie zur Förderung
des privaten Rundfunks
und neuer Medien der SLM
(Förderrichtlinie)**

**Richtlinie zur Förderung des privaten Rundfunks
und neuer Medien**

**der
Sächsischen Landesanstalt
für privaten Rundfunk und neue Medien
(Förderrichtlinie SLM)**

vom 1. November 2004

zuletzt geändert
durch Beschluss des Medienrates vom 27. April 2015
(SächsABl. S. 547)

Teil 1

Allgemeiner Teil

**1. Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich, Gegenstand der Förderung

(1) Diese Richtlinie gilt für sämtliche Fördermaßnahmen, die Auswirkungen auf den Haushalt der SLM haben.

(2) Grundlage der Förderung sind § 40 Abs. 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland (RStV) i.V.m. § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG) und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 16. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 14 vom 15.11.2001, S. 687).

(3) Nach Maßgabe des Absatz 2 und der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie können gefördert werden:

- a) die Rundfunkversorgung,
- b) die technische Infrastruktur zur Versorgung des Landes und für neue Rundfunkübertragungstechniken sowie die dafür notwendige Konzipierung,
- c) Mediendienste,
- d) die Vielfalt und Qualität bei der Produktion und Verbreitung von Programmen,
- e) Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen,
- f) Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Rundfunks und der neuen Medien,
- g) Projekte zur Förderung der Medienkompetenz,
- h) kulturelle Filmprojekte ergänzend zu anderweitiger Förderung.

(4) Die Förderung kommt Firmen, Produzenten, Veranstaltern und Medienschaffenden zugute, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben. Dies gilt ausnahmslos für Projekte der ergänzenden Filmförderung gem. Abs. 3 lit. h. Für die weiteren Förderzwecke gemäß Abs. 3 gilt, dass nicht im Freistaat Sachsen ansässige Firmen, Produzenten, Veranstalter und Medienschaffende dann gefördert werden können, wenn die Förderung eine Entwicklung und Stärkung der sächsischen Medienlandschaft einschließlich der Medienkompetenz erwarten lässt.

(5) Diese Richtlinie regelt unter anderem Nachweisführung und Prüfungsrechte gemäß § 31 Abs. 1 der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (HKO).

(6) Zuwendungen im Rahmen § 19 HKO können in sinngemäßer Anwendung der Regelungen dieser Richtlinie vergeben werden.

(7) Rechtsansprüche auf Zuwendungen werden weder durch diese Richtlinie noch durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan begründet. Die Förderung durch die SLM steht nach Grund und Höhe unter dem Vorbehalt des jährlich zu beschließenden Haushaltsplanes.

§ 2
Förderungsformen

(1) Die Förderung erfolgt grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung.

(2) Die SLM vergibt Zuwendungen für die Errichtung, Einrichtung, Unterhaltung und den Betrieb von produktions- und sendetechnischen Anlagen und Geräten sowie für Projekte, Maßnahmen und nicht projektbezogene Ausgaben des Zuwendungsempfängers (Fördermaßnahmen).

(3) Eine Filmförderung ist nur insoweit möglich, als es sich um eine ergänzende kulturelle Filmförderung im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 17 SächsPRG handelt. Das Weitere regelt § 24 der Richtlinie.

2. Abschnitt:
Planung der Förderungsmaßnahmen

§ 3 Planung der Förderungsmaßnahmen

(1) Der Geschäftsführer hat bei der Verabschiedung des Haushaltsplans durch den Medienrat gemäß § 32 Abs. 7 Nr. 6 SächsPRG eine Aufstellung der in den Folgejahren zu fördernden Projekte und Einrichtungen vorzulegen.

(2) Die Aufstellung muss mindestens enthalten:

- a) Beschreibung der Förderungsmaßnahme,
- b) voraussichtliche Ausgaben für das Gesamtprojekt oder Gesamteinrichtung getrennt nach Haushaltsjahren.

(3) In einem Umfang bis 10.000,00 € können nicht näher spezifizierte Zuwendungen für ganze Förderbereiche geplant werden.

(4) Der Betrag der geplanten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen ist in den Haushaltsplan gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 HKO einzustellen. Gemäß § 15 Satz 2 HKO können Ausgaben für Zuwendungen für übertragbar erklärt werden.

3. Abschnitt: Förderungsgrundsätze

§ 4 Förderungsbedürftigkeit, Förderungswürdigkeit

(1) Zuwendungen können nur an förderungsbedürftige und förderungswürdige Zuwendungsempfänger zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 vergeben werden (Förderungs-fähigkeit).

(2) Förderungsbedürftigkeit ist gegeben, wenn ohne Zuwendungen der SLM der Zuwendungsempfänger das in Rede stehende Projekt oder die förderwürdige Aufgabe nicht umsetzen kann.

(3) Die Förderungsbedürftigkeit ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller die Förderungsbedürftigkeit grob fahrlässig selbst herbeigeführt hat sowie gegen frühere Auflagen der Förderung oder in einer anderen Form gegen gesetzliche oder vertragliche Vorschriften in nicht zumutbarer Weise verstoßen hat.

(4) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Erfüllung der Aufgaben auf den Gebieten in § 1 Abs. 3 nicht erwartet wird.

(5) Die geförderte Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Zuwendungsbeewilligung noch nicht begonnen haben. Der Antragsteller kann einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn stellen. Dieser ist zu begründen und die Gründe sind glaubhaft zu machen. Im Falle einer Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginnes vor der Entscheidung über die Zuwendung entstehen keine Ansprüche des Antragstellers aus Vertrauensgrundsätzen.

(6) Aufwendungen können nur dann als förderfähig anerkannt werden, wenn die mit der Förderung verbundenen Aufträge entsprechend dem allgemeinen deutschen Vergaberecht vergeben werden. Der Zuwendungsempfänger ist insoweit als öffentlicher Auftraggeber und die geförderten Aufwendungen als öffentliche Aufträge anzusehen.

§ 5

Höhe der Förderung, Eigenbeteiligung

(1) Die Höhe der Förderung muss angemessen sein. Sie setzt eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung voraus.

Dazu gehören u.a. nicht die Personalkosten und Sachkosten des Antragstellers, soweit diese auch ohne das Projekt angefallen wären sowie Anschaffungen, die während des Förderungszeitraumes oder des durch Nebenbestimmungen auferlegten Zeitraumes einer Zweckbindung voraussehbar überwiegend zu anderen als den in § 1 Abs. 3 bzw. im Förderbescheid genannten Förderzwecken genutzt werden. Der unternehmerische Gewinn ist bei einem Vertrag mit einer Gesellschaft, bei der zu einem nicht unerheblichen Teil der Antragsteller, ein Organ oder ein gesetzlicher oder bestellter Vertreter beteiligt ist, nicht zu berücksichtigen. In-sich-Geschäfte sind von der Förderung ausgeschlossen.

(2) Erkennbar nicht notwendige Bestandteile der Fördermaßnahmen sind von der Förderung auszunehmen. Die Möglichkeiten einer finanziellen Beteiligung Dritter, der unentgeltlichen oder entgeltlichen Gebrauchsüberlassung oder einer Kreditaufnahme sind zu berücksichtigen.

(3) Die Höhe der förderfähigen Aufwendungen ist grundsätzlich begrenzt auf die nachgewiesenen Kosten ohne Umsatzsteuer (Nettobetragsförderung). Auf Antrag kann eine Zuwendung für die nachgewiesenen Kosten mit Umsatzsteuer (Bruttobetragsförderung) gewährt werden, wenn der Antragsteller weder allgemein noch für die geförderte Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt im Sinne des § 15 UStG ist. Soweit der

Antragsteller Aufwendungen zur Förderung beantragt, die nicht dem deutschen Steuerrecht unterliegen, sind Aufwendungen für ausländische Steuern jeder Art nur nach Vorlage einer Bestätigung des für den Antragsteller zuständigen Finanzamtes förderfähig, dass die Steuern nicht in Deutschland gegen jegliche Arten von Steuern des Antragstellers saldiert werden können.

(4) Der Zuwendungsempfänger soll an der Finanzierung der Fördermaßnahmen angemessen beteiligt werden.

Die Höhe des angemessenen Eigenanteils bestimmt sich aus einer Gesamtschau aller förderungsbezogenen Tatsachen.

Im Falle einer Förderung in Abhängigkeit der Einwerbung von Drittmitteln kann die SLM festlegen, dass in dem Falle, in dem ein Drittmittelgeber seinen Anteil für Ausgaben für gemeinsam finanzierte Projekte oder Anschaffungen betragsmäßig verringert, die Fördermittel der SLM im jeweiligen Verhältnis zu kürzen sind.

(5) Folgende Kosten werden bei der Berechnung der Zuwendung nicht als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt:

1. Pauschalen jeder Art,
2. Fahrt- und Übernachtungskosten, welche über den erstattungsfähigen Kosten gemäß SächsRKG liegen,
3. Honorarkosten über den im Zuwendungsbescheid genannten Höchstgrenzen,
4. Projektbezogene Personalkosten, die höher liegen als vergleichbare Personalkosten nach TVöD,
5. Kosten, die dem Charakter der Förderung als Projekt- oder institutioneller Förderung widersprechen,
6. Finanzierungskosten,
7. Tagegelder und
8. Kosten für Akquise, Verpflegung, Trinkgelder und Geschenke.

**§ 6
Gleichbehandlung**

Die Förderung der SLM erfolgt unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots.

**§ 7
Vereinbarkeit mit dem Haushalt**

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind nur im Rahmen des Haushaltsplanes möglich.

(2) Zweckgebundene Einnahmen, übertragbare Ausgaben, die gegenseitige Deckungsfähigkeit und außer- und überplanmäßige Ausgaben sind entsprechend der HKO zu behandeln.

**4. Abschnitt:
Verfahren**

**§ 8
Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

**§ 9
Zeitpunkt, Form und Inhalt des Antrags**

(1) Zuwendungen sollen mindestens drei Monate vor Beginn der Investition bzw. des Projekts beantragt werden. Zuwendungen für laufende Kosten sollen für das folgende Kalenderjahr bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der SLM einzureichen. Soweit von der SLM Vordrucke angeboten werden, sind diese zu verwenden.

- (3) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift des Antragstellers mit dem Nachweis des Eintrags in amtliche Register,
 - b) Beschreibung der zu fördernden Anlagen und Geräte, Projekte oder Maßnahmen sowie nicht projektbezogener Ausgaben des Zuwendungsempfängers,
 - c) detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, der hinsichtlich der geplanten Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist und den Eigenanteil darstellt sowie die angesetzten Einnahmen nachweist,
 - d) Liste der voraussichtlichen Liefer- und Leistungstermine,
 - e) Erklärung, dass die laufenden Kosten noch nicht verausgabt sind bzw. mit der Investition oder mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde,
 - f) Erklärung, ob allgemein oder für das Vorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht.

(4) Im Antrag muss das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Soweit der Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich ist, muss die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen glaubhaft gemacht werden. In diesem Fall ist der Nachweis bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung nachzureichen.

§ 10 Prüfung der Förderfähigkeit

- (1) Die Prüfung erfolgt durch die SLM.
- (2) Bei der Prüfung sind zu beachten:
- a) die Antragsberechtigung gemäß § 8,
 - b) die Einhaltung der Form und des Mindestinhalts des Antrags gemäß § 9,
 - c) die Einhaltung der Förderungsgrundsätze gemäß der §§ 4 bis 7.

(3) Werden Abs. 2 a) und b) nicht erfüllt, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Bei Unvereinbarkeit mit den Förderungsgrundsätzen ist der Antrag als unbegründet abzulehnen.

(4) Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung.

(5) Inhalt und Ergebnis der Prüfung sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Entscheidung über die Förderungsmaßnahme

Der Medienrat beschließt gemäß § 32 Abs. 7 Nr. 9 SächsPRG über Art, Umfang und Höhe der Förderungsmaßnahmen.

5. Abschnitt:

Zuwendungsbescheid, Zuwendungsvertrag, Auszahlung

§ 12

Zuwendungsbescheid, Zuwendungsvertrag

(1) Die Zuwendung kann als Verwaltungsakt in Form eines Zuwendungsbescheides oder in Form eines Zuwendungsvertrages gewährt werden.

(2) Zuwendungsbescheide und -verträge sind in Schriftform abzufassen.

(3) Zuwendungsbescheide und -verträge können vom Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht sowie mit Auflagen für den Zuwendungsempfänger versehen werden.

(4) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid bzw. dem Zuwendungsvertrag dürfen vom Zuwendungsempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden.

(5) Die Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid bzw. aus dem Zuwendungsvertrag sind begrenzt auf die förderfähigen Aufwendungen, die innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraumes angefallen sind.

§ 13

Auszahlung der Zuwendungen

(1) Zuwendungen dürfen erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids bzw. nach Abschluss des Zuwendungsvertrags ausgezahlt werden. Die Auszahlung der Zuwendung kann beschleunigt werden, wenn vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist der SLM schriftlich mitgeteilt wird, dass auf das Einlegen eines Rechtsmittels gegen den Zuwendungsbescheid verzichtet wird. Die Zuwendung kann auch vor Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden, wenn dieser sofortig vollziehbar ist.

(2) Zuwendungen werden grundsätzlich nur soweit und nicht eher ausgezahlt, als sie für fällige Leistungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Eine Auszahlung im Voraus ist nur dann möglich, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass eine Projektrealisierung ohne Vorauszahlung nicht möglich ist. Die Vorauszahlung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden. Wenn Mittelabrufe vereinbart sind, wird nur im Rahmen des Mittelabrufs ausgezahlt.

(3) Ist für den Nachweis die Vorlage einer Rechnung notwendig, muss diese auf den Antragsteller ausgestellt sein. Soweit Unterlagen nicht in deutscher Originalfassung vorliegen, kann die SLM von dem Zuwendungsempfänger eine Übersetzung der Unterlagen durch einen allgemein vereidigten Übersetzer verlangen.

(4) Die SLM ist berechtigt, Fördergelder mit Forderungen, die ihr gegen den Zuwendungsempfänger zustehen, zu verrechnen.

(5) Die förderfähigen Aufwendungen sind bis spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes abzurechnen.

**6. Abschnitt:
Prüfung der Mittelverwendung**

**§ 14
Zweckbindung, Verwendungsnachweis**

(1) Die Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks verwendet werden.

(2) Der Zuwendungsempfänger muss bezüglich der Ausgaben deutsches und europäisches Vergaberecht beachten. Sollte keine förmliche Ausschreibung stattfinden, sind mindestens drei Angebote einzuholen und nachzuweisen.

(3) Die Mittelverwendung ist binnen drei Monaten nach Investitions- bzw. Projektende in Form eines Verwendungsnachweises zu belegen, der einen Sachbericht und alle mit der Investition bzw. mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten muss. Die Einnahmen und Ausgaben sind durch geeignete Belege nachzuweisen. Die SLM kann darüber hinaus Zwischennachweise fordern und für deren Erbringung Fristen setzen.

(4) Die SLM behält sich ein Prüfungsrecht vor. Dieses Prüfungsrecht wird auch dem Sächsischen Rechnungshof eingeräumt. Die SLM kann die Verwendungsnachweisprüfung durch Beauftragte vornehmen lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und der Zuwendungsvertrag kann seitens der SLM gekündigt werden, wenn offensichtlich ist, dass der Zweck nicht erreicht werden kann oder der Zuwendungsempfänger seinen Pflichten nicht in ausreichendem Maße nachkommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn unrichtige oder unvollständige Angaben zur Erlangung der Zuwendungen gemacht werden, wenn Zuwendungen nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, wenn Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt

werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig geführt wird oder wenn der SLM das Prüfungsrecht verweigert wird. Die ausbezahlten Fördermittel können dann teilweise oder vollständig zurückgefordert werden. Eine Rückerstattungspflicht besteht auch dann, wenn der Zuwendungsbescheid bzw. der Zuwendungsvertrag unwirksam ist oder eine auflösende Bedingung eingetreten ist. Im Übrigen bestimmen sich die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf, die Rückforderung und die Verzinsung von Zuwendungsbescheiden nach dem Verwaltungsverfahrensrecht, welches unberührt bleibt.

§ 15

Rückzahlung von Zuwendungen

(1) Bleiben die tatsächlichen förderfähigen Kosten hinter den im Zuwendungsbescheid bzw. -vertrag genannten förderfähigen Kosten zurück, so ist der Betrag der entsprechend nicht verbrauchten Zuwendungen bis zur Abgabefrist für den Verwendungsnachweis zurückzuerstatten. Befindet sich der Zuwendungsempfänger im Verzug bezüglich des Verwendungsnachweises oder werden die in Satz 1 genannten Kosten nicht korrekt aufgeführt, werden für nicht rechtzeitig zurückerstattete Zuwendungen Verzugszinsen ab Verzugsbeginn oder Zugang des nicht korrekten Verwendungsnachweises gemäß § 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfG erhoben.

(2) Wird eine Förderung von Geräten oder Ausstattungsgegenständen angesichts nicht zweckgemäßer Verwendung aufgehoben, ist in der Regel der Restbuchwert des Gerätes oder Gegenstandes zu erstatten. Im Übrigen richten sich die Erstattung von Zuwendungen und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs nach dem Verwaltungsverfahrensrecht.

§ 16 Sicherung

(1) Die SLM behält sich je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des Einzelfalls vor, sich bei Förderungen von Geräten oder Ausstattungsgegenständen zur Absicherung etwaiger Erstattungsansprüche gemäß dem Verwaltungsverfahrenrecht das jeweilige Eigentum übereignen zu lassen.

(2) Die auf vorgenannte Weise übereigneten Geräte sind durch den Zuwendungsempfänger und Sicherungsgeber zu inventarisieren.

§ 17 Controlling der Förderungsmaßnahmen

Die geförderten Projekte, laufenden Ausgaben bzw. Anschaffungen und Herstellungen von Einrichtungen werden hinsichtlich der Nebenbedingungen in den Zuwendungsbescheiden und -verträgen sowie hinsichtlich der Auszahlungen durch Vorlage von Rechnungen und Lieferbescheinigungen, der Vorlage von Abschlussberichten und Kontrolle vor Ort überwacht.

Teil II Besonderer Teil

§ 18 Digitales terrestrisches Fernsehen

(1) Im Bereich der elektronischen Medien ist die unverschlüsselte terrestrische Übertragung der am besten geeignete Weg, um sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die digitale terrestrische Übertragung von Fernsehprogrammen einschließlich programmbegleitender Dienste ermöglicht ein größeres Programmangebot als bisher, stärkt den Wettbewerb zwischen den Rundfunkverteilwegen und verbessert die Empfangs-

barkeit der Programme. Zudem kann die Attraktivität der terrestrischen Übertragung gesteigert werden. Mit der Förderung soll den Veranstaltern, die sich dieser Technik bedienen, eine hinreichende Planungs- und Finanzierungssicherheit gegeben werden, solange die Refinanzierung der zusätzlichen terrestrischen Übertragungskosten durch zusätzliche Werbe- und Sponsoreneinnahmen in Anbetracht der anfangs geringen Reichweiten nicht möglich ist.

(2) Die Zuwendung kann eine kontinuierliche und mit einer zeitlichen Befristung versehene Zahlung von Zuführungs- und Verbreitungskosten des von dem Zuwendungsempfänger veranstalteten Programms, welches digital terrestrisch verbreitet wird und in Sachsen empfangen werden kann, umfassen.

(3) Zuwendungsempfänger kann zunächst jeder Veranstalter eines Fernsehprogramms sein, welcher ein in Sachsen lizenziertes und terrestrisch empfangbares Programm sendet. Darüber hinaus kann jeder weitere Veranstalter eines Fernsehprogramms, welcher ein in Sachsen terrestrisch empfangbares Programm sendet, die Zuwendung erhalten.

(4) Die Höhe der Gesamtförderung ergibt sich aus dem Haushaltsplan. Die Aufteilung der Gesamtförderung dem Grunde und der Höhe nach erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der in Abs. 1 und 2 dargestellten Kriterien.

§ 19

Digitaler Hörfunk

(1) Die digitale Verbreitung von Hörfunkprogrammen in einer von einer anerkannten europäischen Normenorganisation beschlossenen Norm eröffnet neue Chancen in der Verbreitung von Hörfunkprogrammen. Die Übertragungstechnik kann sich jedoch nur dann durchsetzen, wenn ein kontinuierliches attraktives Angebot an Programmen eröffnet wird. Mit der Förderung soll den Veranstaltern, die sich dieser Technik bedienen, eine hinreichende Planungs- und Finanzierungssicherheit gegeben

werden, solange die Refinanzierung der Zusatzkosten durch Werbeeinnahmen in Anbetracht des sich im Aufbau begriffenen Zuhörerkreises nicht möglich ist.

(2) Die Zuwendung umfasst eine kontinuierliche und mit einer zeitlichen Befristung versehene Zahlung von Verbreitungskosten des von dem Zuwendungsempfänger veranstalteten Programms, welches ausschließlich digital verbreitet wird, programm-begleitende Zusatzdienste umfasst und weder ganz oder teilweise mit Programmen identisch ist, welche in Sachsen über UKW verbreitet werden.

(3) Zuwendungsempfänger kann jeder Veranstalter eines Hörfunkprogramms sein, welcher ein in Sachsen lizenziertes Programm sendet.

(4) Die Höhe der Gesamtförderung ergibt sich aus dem Haushaltsplan. Die Aufteilung der Gesamtförderung dem Grunde und der Höhe nach erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der in Abs. 1 und 2 dargestellten Kriterien.

§ 20

Förderung der Einrichtungskosten nichtkommerzieller Veranstalter

(1) Die Förderung soll ermöglichen, dass durch nichtkommerzielle Veranstalter eine Erweiterung des Programmangebots im Freistaat Sachsen erreicht werden kann.

(2) Förderfähig sind Kosten für technische Geräte, welche für Ausbildungsvorhaben unbedingt benötigt werden und durch den nichtkommerziellen Veranstalter nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Diese Voraussetzungen sind in dem Fördermittelantrag detailliert glaubhaft zu machen. Soweit die geförderten technischen Geräte nicht zur Sicherheit an die SLM übertragen werden, ist der nichtkommerzielle Veranstalter

verpflichtet, diese drei Jahre nicht zu verkaufen und nicht dauerhaft auszuleihen. Die geförderten technischen Geräte dürfen nur zu Ausbildungszwecken des nichtkommerziellen Veranstalters verwendet werden.

(3) Zuwendungsempfänger kann jeder nichtkommerzieller Veranstalter im Freistaat Sachsen sein, der ein von der SLM lizenziertes Programm sendet.

(4) Die Höhe der Gesamtförderung ergibt sich aus dem Haushaltsplan. Die Aufteilung der Gesamtförderung dem Grunde und der Höhe nach erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der in Abs. 1 und 2 dargestellten Kriterien.

§ 21

Förderung der technischen Infrastruktur nichtkommerzieller Veranstalter

(1) Betreibt ein nichtkommerzieller Veranstalter ein Fensterprogramm auf einer gemeinsamen Übertragungskapazität mit dem Mantelprogramm eines kommerziellen Veranstalters oder betreibt ein nichtkommerzieller Veranstalter auf einer Übertragungskapazität ein Vollprogramm, so können dabei entstehende Verbreitungskosten gefördert werden.

(2) Der Gegenstand der Zuwendung sind notwendige Zuführungs- und Verbreitungskosten zur Verbreitung des Programms

(3) Zuwendungsempfänger kann jeder nichtkommerzielle Veranstalter im Freistaat Sachsen sein, der ein von der SLM lizenziertes Programm sendet.

(4) Die Höhe der Gesamtförderung ergibt sich aus dem Haushaltsplan. Die Aufteilung der Gesamtförderung dem Grunde und der Höhe nach erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der in Abs. 1 und 2 dargestellten Kriterien. Anträge auf Förderung der Verbreitungskosten (insbesondere Sende- und Leitungskosten der nichtkommerziellen und

universitären Rundfunkveranstalter) müssen mit einer Ausschlussfrist bis zum 30.09. des jeweiligen Vorjahres des beantragten Bewilligungszeitraumes in der SLM eingegangen sein.

(5) Eine Förderung von SAEK-Programmveranstaltern gemäß den §§ 20 und 21 ist ausgeschlossen, soweit diese bereits auf andere Weise, insbesondere durch die SAEK-Förderwerk für Rundfunk und neue Medien gGmbH, gefördert werden.

§ 22

Förderung der Media-Analyse

(1) Um eine höhere Programmqualität mittels höherer Datensicherheit und eine Reduzierung statistischer Schwankungsbereiche zu ermöglichen, sollten die der Media-Analyse zugrunde liegenden Fallzahlen aufgestockt werden. Die dadurch erreichte Präzisierung verbessert die Steuerungs- und Entscheidungsmöglichkeiten oder -prozesse der SLM. Außerdem führt sie zu einer erhöhten Planungssicherheit der Veranstalter und effektiviert deren Unternehmensstrategie.

(2) Die Zuwendung umfasst die durch die Fallzahlenaufstockung verursachten Kosten.

(3) Die Zuwendungsempfänger sind die Veranstalter, welche die Fallzahlenaufstockung in Auftrag geben.

(4) Die Höhe der Gesamtförderung ergibt sich aus dem Haushaltsplan und umfasst höchstens die Kosten, welche gegenüber den Zuwendungsempfängern abgerechnet werden.

§ 23

Förderung medienpädagogischer Projekte

(1) Zusätzlich zur Finanzierung der Sächsischen Ausbildungs- und Erprobungskanäle (SAEK) können nach den Festlegungen des Haushaltsplanes weitere sächsische medienpädagogische Projekte gefördert werden. Damit sollen Projekte unterstützt werden, die durch ihre innovative und kreative Qualität eine breite gesellschaftliche Wirkung entfalten. Die Projekte müssen geeignet sein, die Medienkompetenz der Rezipienten zu fördern.

(2) Es werden nur solche Projekte gefördert, die insbesondere

- a) eine sinnvolle Vernetzung der Medien im Projekt bei Dominanz des Rundfunkaspektes (Multimediaansatz),
- b) eine qualitative Ausprägung von Medienkompetenz bei den Projektteilnehmern (Herausbildung kognitiver Strukturen),
- c) eine hohe Qualität der medienpädagogischen Führung (theoretisch-konzeptionelle medienpädagogische Durchdringung des Projektes),
- d) eine intensive und gesellschaftlich relevante Dauerhaftigkeit des Projektes,
- e) eine effektive Einbindung des Projektes in kommunale Strukturen,
- f) eine innovative und kreative Qualität des pädagogischen Prozesses oder der erstellten Resultate,
- g) eine medienpädagogisch bewusst geführte Integration neuer bzw. bislang sozial vernachlässigter Zielgruppen und
- h) eine effektive inhaltliche, personelle und technische Zusammenarbeit mit anderen medienpädagogischen Projekten zum Zwecke der Gewinnung und Nutzung von Synergieeffekten vorweisen.

(3) Es können nur Projekte berücksichtigt werden,

- a) die im Rahmen einer Ausschreibung der Fördermittel frist- und formgemäß bei Antragsschluss bei der SLM eingegangen sind,

- b) die im Jahr der Zustellung des Zuwendungsbescheides beginnen und
- c) zum Zeitpunkt der Antragstellung aber noch nicht begonnen haben.

(4) Die Höhe der Gesamtförderung ergibt sich aus dem Haushaltsplan. Die Aufteilung der Gesamtförderung dem Grunde und der Höhe nach erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der in Abs. 2 dargestellten Kriterien. Die Förderung eines Projekts ist in der Regel einmalig.

(5) Eine Förderung von SAEK-Betreibern gemäß § 23 ist ausgeschlossen, soweit deren Projektbetrieb teilweise oder vollständig bereits auf andere Weise, insbesondere durch die SAEK-Förderwerk für Rundfunk und neue Medien gGmbH, gefördert wird.

§ 24

Ergänzende kulturelle Filmförderung

(1) Eine ergänzende Filmförderung gemäß § 1 Abs. 3 lit. h der Richtlinie erfolgt nur, wenn das Projekt erwarten lässt:

- a) dass der Nachwuchs für die sächsische Medienlandschaft gefördert oder gesichert wird oder
- b) dass qualitative Maßstäbe gesetzt werden oder
- c) dass richtungsweisende Programme, Formate und neue Entwicklungen in der Mediengestaltung produziert oder initiiert werden.

(2) Die ergänzende kulturelle Filmförderung wird für Filmproduktionen gewährt, die für die Verbreitung im Fernsehen geeignet sind. Die Mittel der kulturellen Filmförderung werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgereicht.

(3) Zuwendungsempfänger können private Film- und Fernsehproduktionsunternehmen insbesondere aus dem Mittelstand sein, deren Hauptsitz im Freistaat Sachsen liegt und deren Produktionen

weit überwiegend mit im Freistaat Sachsen ansässigen Mitarbeitern realisiert werden.

(4) Die Höhe der Gesamtförderung ergibt sich aus dem Haushaltsplan. Die Aufteilung der Gesamtförderung dem Grunde und der Höhe nach erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Die Höhe der Förderung darf 35 Prozent der Gesamtkosten der Produktion nicht übersteigen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Gesamterstellungskosten 10.000 Euro nicht übersteigen.

(5) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Verwertung des geförderten Films anzuzeigen und die SLM über die Öffentlichkeitsarbeit auch nach Beendigung des Bewilligungszeitraums zu informieren.

(6) Bei Koproduktionen mit in Sachsen ansässigen TV-Veranstaltern kann der Koproduktionsanteil des Veranstalters zusätzlich gefördert werden, und zwar bis zu einer Höhe von weiteren 15 Prozent der Gesamtkosten. Ein entsprechender Antrag kann auch nach Projektbeginn erfolgen.

(7) Die Förderung kann mit der Auflage verbunden werden, dass der Zuwendungsempfänger in einem bestimmten Umfang die kostenlose Ausstrahlung der geförderten Produktion durch private sächsische TV-Veranstalter gestattet.

§ 25

Sonstige Fördermaßnahmen

(1) Die SLM kann sonstige Projekte und Einrichtungen, welche den in § 1 Abs. 3 genannten Zielen dienen, fördern.

(2) Gegenstand der Zuwendung sind Kosten des Projekts oder der Einrichtung, welche unmittelbar und ausschließlich dem Ziel dienen.

(3) Zuwendungsempfänger können ausschließlich natürliche oder juristische Personen sein, die direkte Befugnisse bezüglich der

Planung und Durchführung des Projekts oder der Benutzung der Einrichtung haben.

(4) Die Höhe der Gesamtförderung ergibt sich aus dem Haushaltsplan. Die Aufteilung der Gesamtförderung dem Grunde und der Höhe nach erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Die Förderung eines Projekts ist in der Regel einmalig.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 26 Verwaltungsvorschriften

Der Medienrat kann weitere Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Förderrichtlinie erlassen.

§ 27 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt im Sächsischen Amtsblatt.

Leipzig, den 27. Januar 2014

Sagurna
Präsident des Medienrates der SLM